

Grundsätze zur Förderung von Fahrten und Lagern



1. Gegenstand der Förderung

1.1 Förderungsfähig ist die Teilnahme an Fahrten und Lagern

- die von den Jugendgruppen des Hochtaunuskreises durchgeführt werden,
- für Teilnehmer/innen aus dem Hochtaunuskreis, die an Fahrten und Lagern von nicht im Hochtaunuskreis ansässigen Jugendgruppen teilnehmen, so fern diese die Bedingungen der Grundsätze erfüllen,
- die mindestens 5 Tage dauern und
- an denen mindestens 8 Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene teilnehmen.

1.2 Nicht förderungsfähig sind Fahrten und Lager,

- die überwiegend religiösen, sportlichen, parteipolitischen Charakter haben oder von Sportverbänden, Sportvereinen oder Schulklassen durchgeführt werden.

1.3 Als Teilnehmer/innen werden berücksichtigt

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 9 bis 26 Jahren aus dem Hochtaunuskreis (ohne Bad Homburg),
- ein/e Leiter/in bzw. Helfer/in für jede angefangene Gruppe von 8 Teilnehmer/innen (Der Wohnsitz des Leiters/der Leiterin muss nicht im Hochtaunuskreis liegen.)

2. Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung beträgt höchstens 1,50 EURO je Tag und Teilnehmer/in. An- und Abreisetag zählen als volle Tage.

2.2 Die Zuwendung wird für die Dauer von höchstens 3 Wochen (21 Tage) gewährt.

3. Fristen

3.1 Die Anträge sind *vor* der Förderungsmaßnahme einzureichen und enthalten Angaben über den Antragsteller, die Dauer und das Reiseziel der Veranstaltung sowie die Anzahl der Teilnehmer/innen.

3.2 Bewilligungen können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Mittelbereitstellung erfolgt bis zum 28.02. eines jeden Haushaltsjahres für jeden Erstantrag. Weitere Förderungen erfolgen in der Reihenfolge des Antragseinganges. Sind die im Haushalt dafür bereit gestellten Mittel erschöpft, kommen die Antragsteller/innen in der Reihenfolge des Antragseinganges auf eine Warteliste und werden bei frei werdenden Mitteln berücksichtigt.

3.3 Die beantragten Zuschüsse kommen nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der Abrechnung zur Auszahlung.

3.4 Die Abrechnungsfrist beträgt 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme. Bis dahin nicht abgerufene Gelder werden den auf der Warteliste stehenden Jugendgruppen zugewiesen.